

Vergaberecht in der Gebäudereinigung

Neue Urteile aus dem deutschen Recht

Darf eine Direktvergabe der Gebäudereinigung vom Kreis an die Stadt erfolgen? Der EuGH sagt nein. Dieses und weitere Urteile aus der Gebäudereinigung hat Dr. Daniel Soudry, LL. M. Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte, zusammengefasst.

Ausschluss insolventer Bieter nur im Einzelfall zulässig

Ein Bieter darf nicht automatisch vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, weil über das Unternehmen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Zwar sieht die VOL/A die Möglichkeit eines Angebotsausschlusses in diesem Fall grundsätzlich vor. Allerdings muss ein Auftraggeber in jedem konkreten Einzelfall prüfen, ob ein Insolvenzverfahren die Eignung des Bieters entfallen lässt. Nur dann ist ein Ausschluss vom Vergabeverfahren zulässig (OLG Celle, 18.02.2013, 13 Verg 1/13).

In dem entschiedenen Fall war der Ausschluss des Bieters rechtmäßig. Mit einem Insolvenzverfahren kann entweder eine Verwertung des Schuldnervermögens oder der Erhalt des Unternehmens bezweckt werden. Bei beabsichtigter Fortführung des Unternehmens wird aber üblicherweise ein Insolvenzplan aufgestellt. Ein solcher fehlte hier. Deshalb war die Berufung auf die beabsichtigte Fortführung des Unternehmens nach Ansicht des Vergabesenats unbeachtlich und die Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers nicht zu beanstanden (vgl. zu einem ähnlichen Fall REINIGUNGS MARKT 7/2012, S. 96).

Direktvergabe von Kreis an Stadt unzulässig

Der EuGH hat gesprochen: Die Direktvergabe eines Reinigungsauftrages vom Kreis Düren an die Stadt Düren über

die Reinigung kreiseigener Gebäude ist vergaberechtswidrig. Der Vertrag hätte in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren ausgeschrieben werden müssen (EuGH, 13.06.2013, C-386/11).

In dem entschiedenen Fall wollte der Kreis Düren durch Vertrag mit der Stadt Düren die Reinigung seiner örtlichen Gebäude auf diese übertragen. Die Stadt sollte die Reinigung in eigener Zuständigkeit durchführen, durfte sich hierfür aber der Hilfe Dritter bedienen. Dementsprechend wollte sie die Reinigungsleistungen durch ihre kommunale Reinigungsgesellschaft erbringen. Der Kreis behielt sich zudem das Recht vor, die ordnungsgemäße Ausführung zu überwachen.

Das oberste europäische Gericht erteilte dieser Praxis nun eine Absage. Ein sogenanntes „Inhouse-Geschäft“, bei dem ein Auftrag innerhalb des Konzerns ohne Ausschreibung vergeben werden darf, liegt nicht vor. Denn hierfür wäre erforderlich, dass der Kreis die Stadt kontrolliert und die Stadt im Wesentlichen für den Kreis tätig ist. Auch die Voraussetzungen einer vergaberechtsfreien interkommunalen Zusammenarbeit sind nicht erfüllt. Eine solche liegt nur bei einer allen Beteiligten obliegenden Gemeinwohlaufgabe vor. Die Reinigung kreiseigener Gebäude ist aber weder eine Gemeinwohlaufgabe noch obliegt sie der Stadt. Zudem würde die kommunale Reinigungsgesellschaft gegenüber privaten Unternehmen begünstigt, wenn sie von der Stadt direkt beauftragt werden könnte.

Schließlich liegt auch keine nach § 23 GKG NRW zulässige Aufgabenübertragung vor. Denn der Kreis behielt sich das Recht vor, die Ausführung zu kontrollieren, den Vertrag zu kündigen und die Aufgabe wieder an sich zu nehmen.

Keine Anzeigepflicht von Mengenerhöhungen

Enthält ein Leistungsverzeichnis in einzelnen Positionen zu niedrige Mengenangaben, muss ein Bieter den Auftraggeber im Vergabeverfahren nicht darauf hinweisen, um als späterer Auftragnehmer einen Anspruch auf Anpassung der Vergütung zu haben (OLG Dresden, 25.11.2011, 1 U 571/10, BGH, 29.04.2013, VII ZR 247/11).

Insbesondere bei langen Leistungsverzeichnissen, wie bei Reinigungsleistungen üblich, müssen Bietern einzelne fehlerhafte Mengenangaben nicht zwingend auffallen. Zudem setzt der Anspruch auf Anpassung der Vergütung nach § 2 Nr. 3 VOL/B keine vorherige Anzeige der Mengenerhöhungen voraus.

-Anzeige-



Bei der **STADT WORMS** ist beim Gebäudebewirtschaftungsbetrieb zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine befristete Stelle zu besetzen:

Teamleiter/ Teamleiterin im Bereich Gebäudereinigung

Kenn-Nr. 20/13

Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen erhalten Sie unter www.worms.de (Rathaus/Stellenausschreibungen)

Nebenangebote bei reiner Preiswertung zulässig?

Der Streit geht weiter: Dürfen Auftraggeber Nebenangebote zulassen, wenn einziges Zuschlagskriterium der Preis ist? Diese Frage wird seit einiger Zeit von den Vergabesenaten unterschiedlich beurteilt. Der BGH hat sie offen gelassen und eine Vorlage der Frage an den EuGH empfohlen (BGH, 23.01.2013, X ZB 8/11).

Das OLG Düsseldorf (23.03.2010, VII-Verg 61/09) hält Nebenangebote bei einer reinen Preiswertung für unzulässig. Nebenangebote müssen stets auf ihre Gleichwertigkeit mit dem Hauptangebot geprüft werden, da sie sich typischerweise von diesem unterscheiden. Daraus folge, dass Nebenangebote nicht möglich seien, wenn die Zuschlagsentscheidung allein dem Preis folge. Denn dann würden Unterschiede in der angebotenen Lösung nicht berücksichtigt, eine Gleichwertigkeitsprüfung sei nicht möglich.

Demgegenüber hält das OLG Schleswig (15.04.2010, 1 Verg 10/10) die Zulassung von Nebenangeboten auch bei einem reinen Preiswettbewerb für möglich. Zwar seien Nebenangebote stets auf ihre Gleichwertigkeit mit dem Hauptangebot zu prüfen. Dies geschehe aber nicht auf derselben Wertungsebene wie die Preiswertung. Somit bestehe kein Widerspruch.

Da sich der BGH nicht eindeutig positionierte, muss ein Vergabesenat die Frage dem EuGH vorlegen, damit sie endgültig geklärt werden kann.

Leistungsbeschreibung gerichtlich überprüfbar

Ob eine Leistungsbeschreibung eindeutig und vollständig ist, dürfen die Vergabenachprüfungsinstanzen voll gerichtlich überprüfen (OLG Düsseldorf, 10.04.2013, VII-Verg 50/12). Dabei kommt es nicht allein auf die Ansicht des Bieters an. Entscheidend ist, ob alle Bieter die Leistungsbeschreibung im gleichen Sinne verstehen können und miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind. Insbesondere bei einem schwer voraussehbaren Bedarf schließt dies eine nur ungefähre Angabe des Leistungsvolumens nicht aus.



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte. Dort berät er öffentliche Auftraggeber und Unternehmen bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren

Ergonomie Markt



**Prämie Nr. 1:
Wetterstation
„Colour“**

Mit Wetterprognose, Alarmfunktion, Datums- und Zeitanzeige, Hygro- und Thermometer, beleuchtete LCD-Anzeige - schwarzes Display mit bunten Elementen, Anschlussmöglichkeit für Adapter (exkl.), benötigt 2 x AAA-Batterien (exkl.)
Maße: ca. H 8,5 x B 12 x T 4 cm, Gewicht: ca. 210 g

**Prämie Nr. 2:
Schüssel-Set „Indian Summer“**

- 4-tlg.
- lebensmittelechtes Edelstahl-Schüssel-Set
- mit milchigem Kunststoffdeckel
- unterer Bereich ist metallicfarben lackiert
- oberer Rand aus Edelstahl
- Schüsseln sind ineinander stapelbar
- nicht Spülmaschinen geeignet
- Maße: ca. H7/7,5/8/8,5 x ø12/14/16/18 cm
- Farbe: 1x rot, 2x kupfer, 1x aubergine



Sie haben die Wahl.

Der Ergonomie Markt berichtet über Neuheiten und Grundsatzthemen - vor allem aus den Marktsegmenten „Persönliche Schutzausrüstung“, „Arbeitsschutz“ und Produkte, die den Arbeitsplatz auf die Bedürfnisse des Menschen ausrichten bzw. die Arbeit erleichtern oder Unfällen und Langzeiterkrankungen vorbeugen.

Ja, ich abonniere die Fachzeitschrift Ergonomie Markt für 1 Jahr und erhalte dafür als Geschenk eine der oben abgebildeten Prämien (Abo-Prämie nur im Inland).

Das Jahresabonnement (4 Ausgaben) kostet mich im Inland Euro 32,00 (inkl. 7 % MwSt., Versandkosten und Bankgebühr). Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums.

Bitte tragen Sie hier Ihre gewünschte Prämie ein:

- Prämie 1 Prämie 2
Wetterstation Schüssel-Set

Firma:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon/Telefax:

Datum 1. Unterschrift

Vertrauensgarantie: Ich weiß, dass ich diese Vereinbarung innerhalb von 10 Tagen bei Ergonomie Markt, Knittler Medien GmbH, Mittlerer Hubweg 5, 72227 Egenhausen, schriftlich widerrufen kann.

Datum 2. Unterschrift

Bitte senden oder faxen Sie den ausgefüllten Coupon an:
Knittler Medien GmbH • Mittlerer Hubweg 5 • D-72227 Egenhausen
Tel.: +49 (0) 7453/9385787 • Fax +49 (0) 7453/9385797